



RTK Stabsstelle KE Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Herr Staatsminister Al-Wazir
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

DER KREISAUSSCHUSS

Kreisentwicklung
Sachbearbeiterin: Frau Grein
Zimmer : 3514
Telefon : (06124) 510 - 308
Telefax : (06124) 510 - 18451
e-Mail : yvonne.grein@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : nach Vereinbarung
Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen :

Datum: 20. Juni 2018

[Handwritten signature]
20/6/18

*ab am 21.06.2018
Gn*

Bundesfachplanung Ultramet, Vorhaben Nr. 2 Bundesbedarfsplangesetz

Sehr geehrter Herr Staatsminister Al-Wazir,

*am 21.06.2018 a.l.s.
Info an 206 Ultramet / Gn*

wie Sie wissen, plant die Amprion GmbH den Bau der Höchstspannungsleitung Ultramet durch den Osten des Rheingau-Taunus-Kreises. Es handelt sich hier um das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes. Von diesem Vorhaben sind die Stadt Idstein und die Gemeinden Niedernhausen und Hünstetten im Rheingau-Taunus-Kreis betroffen.

Der von der Amprion GmbH geplante Trassenverlauf auf einer vorhandenen Freileitungstrasse führt direkt durch Wohngebiete oder in unmittelbarer Nähe an ihnen vorbei. In Niedernhausen beträgt der Abstand von der Wohnbebauung zur Stromtrasse teilweise nur 20 m. Die Menschen vor Ort befürchten durch die große Nähe der Stromtrasse erhebliche Beeinträchtigungen durch elektrische Felder und durch Lärm.

Da der Rheingau-Taunus-Kreis im Bereich Ultramet eng mit den betroffenen Städten und Gemeinden zusammenarbeitet, wende ich mich auch im Namen der Bürgermeister der beeinträchtigten Kommunen Idstein, Eppstein, Hünstetten und Niedernhausen mit der Bitte um Unterstützung an Sie.

Im Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen heißt es zu Stromtrassen: Höchstspannungsleitungen zur Übertragung von Dreh- und Gleichstrom mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und
- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (Ziffer 5.3.4-5 des Entwurfs der 3. Änderung des LEP Hessen 2000, Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 27.03.2017).



Dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Landesplanung begrüßen wir sehr: Die geplante Ultranettrasse steht aber durch ihre Nähe zur Wohnbebauung im Konflikt dazu.

Daher bitten wir Sie, die Bundesnetzagentur in der ab dem 21. Juni 2018 stattfindenden öffentlichen Auslegung der Bundesfachplanung Ultranet auf das in Aufstellung befindliche Ziel hinzuweisen und im weiteren Planungsverfahren für die Stromtrasse darauf hinzuwirken, dass die Trasse die im Landesentwicklungsplan geforderten Abstände tatsächlich einhält.

Weil es gerade in dicht besiedelten Räumen wie der Rhein-Main-Region schwierig ist, Trassenkorridore zu finden, die die geforderten Mindestabstände einhalten, würden wir es darüber hinaus befürworten, wenn in den Landesentwicklungsplan das Gebot der Erdverkabelung für Höchstspannungsleitungen aufgenommen würde, die die Mindestabstände nicht einhalten. Mit dieser Regelung könnten aus unserer Sicht die Auswirkungen der Ultranetleitung minimiert und die Akzeptanz der Energiewende bei den betroffenen Menschen deutlich erhöht werden.

Wir danken Ihnen schon im Vorfeld für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Kilian
(Landrat)

20. Juni 2018